

Unterläßt er dies vorsätzlich oder grob fahrlässig und entsteht daraus ein Schaden, so hat er diesen zu ersetzen (§ 280 Abs. 2).

Der Verleiher kann die entlehene Sache jederzeit zurückverlangen. Ist jedoch eine bestimmte Frist vereinbart worden, so steht ihm dieses Recht vor Ablauf der Frist nur dann zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 280 Abs. 3).

Hilft ein Bürger einem anderen, indem er ihm zum alsbaldigen Verbrauch bestimmte Sachen gibt — meist handelt es sich hierbei um Nahrungs- oder Genußmittel —, so ist der Entleiher verpflichtet, in einer angemessenen Frist Sachen in gleicher Menge, Art und Güte zurückzugeben. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Verleiher hierauf verzichtet hat oder zwischen den Bürgern etwas anderes vereinbart worden ist (§ 281).

### Schenkung

Die Schenkung ist Ausdruck der guten Beziehungen der Bürger zueinander, ihrer gegenseitigen Wertschätzung und Anerkennung. Ihre rechtliche Gestaltung im Entwurf (§§ 282, 283) spiegelt auch auf diesem Gebiet die sich immer stärker herausbildenden sozialistischen Verhaltensweisen der Bürger wider. Ein wichtiges Anliegen der Regelung im Entwurf ist es deshalb, die Schenkung von all den Besonderheiten und komplizierten Regelungen des bisherigen Rechts (Widerrufsrecht, Rückforderungsrecht usw.) zu befreien, die letztlich darauf hinausliefen, durch die Zuwendung von Vermögenswerten Abhängigkeitsverhältnisse zu be-

gründen. Derartige Zielstellungen widersprechen dem Wesen sozialistischer zwischenmenschlicher Beziehungen.

Die Schenkung ist im allgemeinen von den vorausgegangen und den gegenwärtigen Beziehungen der Beteiligten bestimmt. Im Regelfall will der Schenker durch seine Zuwendung einem anderen eine Freude bereiten, so z. B., wenn Eheleute, Verlobte oder Freunde sich beschenken und dadurch ihre gegenseitigen Beziehungen festigen und vertiefen. Die Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung des Schenkers aus seinem persönlichen Eigentum an den Beschenkten. Bedingungen oder Auflagen dürfen an sie nicht geknüpft werden. Der Schenker kann die Schenkung auch nicht widerrufen (§ 282 Abs. 2). Dies gilt auch dann, wenn im Vertrauen auf eine gemeinsame Zukunft Geschenke gemacht worden sind und sich dann herausstellt, daß die Beziehungen nicht dauerhaft sind.

Hat ein Geschenk Mängel oder Eigenschaften, die zu einem Schaden führen können, so muß der Schenker den Beschenkten darauf hinweisen. Versäumt er dies vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er den evtl. daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 283).

Verspricht ein Bürger einem anderen ein Geschenk und hält er sein Versprechen nicht ein, dann kann der andere nicht verlangen, daß ihm das Geschenk gemacht wird. Das Nichteinhalten des Versprechens ist zwar moralisch nicht zu billigen, es ändert aber nichts an dem Prinzip der absoluten Freiwilligkeit der Schenkung (§ 282 Abs. 3).

*Prof. Dr. habil. ELLE NOR OEHLER, Leiterin des Lehrstuhls Bodenrecht und Rechtsfragen der sozialistischen Landeskultur an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR  
WOLFGANG ENGLAND, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

## Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung

### Gegenstand und gesellschaftliches Anliegen der Regelungen

Die §§ 284 bis 322 des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs regeln die Beziehungen, die die Rechte und Pflichten der Bürger bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung sowie für ähnliche persönliche Zwecke umfassen. Die Regelungen sind Ausdruck der auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger gerichteten Bodenpolitik des sozialistischen Staates.

Diesem gesellschaftlichen Grundanliegen folgt die Bestimmung des Gegenstands des Vierten Teils des Entwurfs und dessen konzeptionelle und inhaltliche Ausgestaltung. Er erfaßt alle Formen der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, an denen Bürger beteiligt sind, sei es als Inhaber eines Nutzungsrechts an volkseigenen Grundstücken oder genossenschaftlich genutzten Bodenflächen, sei es als Eigentümer, Veräußerer oder Erwerber von Grundstücken und Gebäuden oder als Nachbar eines anderen Bodennutzers.

Die im Entwurf enthaltenen Grundsätze und Regelungen sind wichtige rechtliche Instrumente und Formen zur Gestaltung, Förderung und zum Schutz der Interessen der Bürger bei der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden für persönliche Zwecke. Sie sind eng mit anderen Teilen des Entwurfs sowie mit Regelungen aus anderen Rechtszweigen verknüpft. So bestehen enge Zusammenhänge mit den in der Verfassung niedergelegten Rechten der Bürger auf angemessenen Wohnraum (Art. 34) und auf Erholung (Art. 37). Von grundlegender Bedeutung sind die in Art. 15 der Verfassung verankerten Grundsätze der staatlichen Bodenpolitik.

Die Bestimmungen des Entwurfs ordnen sich organisch in das gesamte Bodenrecht ein.

In den Bestimmungen über die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden für persönliche Zwecke der Bürger widerspiegeln sich auch die Grundsätze anderer Rechtszweige und Rechtsinstitute in spezieller Anwendung auf den Regelungsgegenstand, wie z. B. die grundsätzlichen Aussagen des Art. 11 Abs. 1 der Verfassung über die Zweckbestimmung des persönlichen Eigentums der Bürger. Diese Aussagen konkretisieren sich nicht nur unmittelbar in den Regelungen zum persönlichen Eigentum an Grundstücken, sondern tragen wesentlich das Rechtsinstitut des persönlichen Eigentums an Gebäuden. Das persönliche Eigentum an Gebäuden ist Ausdruck der sehr engen Verbindungen zwischen Zivilrecht und anderen Rechtszweigen, insbesondere dem Staatsrecht, Bodenrecht und LPG-Recht.

Gibt es zwischen dem Vierten Teil des Entwurfs und dem Kapitel über die Wohnungsmiete (§§ 94 bis 132) inhaltliche Parallelen hinsichtlich ihrer Zielstellung, so finden Rechtsinstitute anderer Teile des Entwurfs eine auf die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden durch Bürger bezogene spezielle Ausgestaltung, wie z. B. die Bestimmungen über den Kauf hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücks- und Gebäudeeigentum oder die Bestimmungen des Erbrechts hinsichtlich der in persönlichem Eigentum stehenden Gebäude.

Ebenso sind die Bestimmungen des Vierten Teils in ihrer Verknüpfung mit dem Familienrecht zu sehen. Familienrechtliche Grundsätze des gemeinschaftlichen Eigentums gelten nicht nur — wie ausdrücklich geregelt ist — für den Eigentumserwerb an Grundstücken und Gebäuden durch Ehegatten, sondern analog dazu auch